

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Umgang polizeilicher Einsatzkräfte mit Demosanitäterinnen und -sanitätern

Am 7. August 2021 kam es in Weimar zu einer Demonstration unter dem Motto "Auf die Straße", die sich gegen einen am gleichen Tag stattfindenden Neonazi-Aufmarsch richtete. Im Zuge polizeilicher Maßnahmen wurden, wie die Landespolizeidirektion Thüringen in einer Pressemitteilung mitteilte, durch den Einsatz von Schlagstöcken und Pfefferspray "auch einige Demonstranten leicht verletzt". Aus der MDR-Berichterstattung war zu entnehmen, dass die Sprecherin der Thüringer Bündnisse gegen Rechtsextremismus das Vorgehen der Polizei als unverhältnismäßig hart kritisierte. Die Demosanitäter Sanitätsgruppe Süd-West, ein ehrenamtlicher Fachdienst für Sanitätsdienste auf Demonstrationen, berichtete in ihrer Pressemitteilung im Nachgang der Demonstration von 41 Patientinnen und Patienten, die im Zuge des Demonstrationsgeschehens verletzt wurden.

Das ebenfalls in Weimar im Einsatz befindliche Team der Left-wing Demonstration Medics berichtete davon, dass die Demosanitäterinnen und -sanitäter von der Polizei in ihrer Arbeit behindert wurden und forderte in einer Pressemitteilung im Nachgang von der Polizei, sie seine "Arbeit machen zu lassen", welche man "freiwillig, neutral und als fachlich geschultes Personal" ausführe. Ebenso hieß es in der Pressemitteilung der Left-wing Demonstration Medics, dass die Polizeieinsatzkräfte vor Ort ihnen mitgeteilt hätten, sie als Versammlungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer anzusehen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2420** vom 31. August 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. November 2021 beantwortet:

1. Worauf beruht die Einschätzung der Landespolizeidirektion Thüringen, dass "auch einige Demonstranten leicht verletzt" wurden, und um wie viele Personen handelt es sich dabei?

Antwort:

Die Einschätzung hat seine Grundlage in der polizeilichen Einsatzdokumentation, die im Zusammenhang mit den Versammlungen am 7. August 2021 in Weimar angefertigt wurde. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verlaufsdocumentation waren sieben Versammlungsteilnehmer als verletzt zu betrachten.

2. Wie viele verletzte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der "Auf die Straße"-Demonstration wurden im Rahmen der Ersten Hilfe durch polizeiliche Einsatzkräfte versorgt?

Antwort:

Seitens der polizeilichen Einsatzkräfte wurden keine Versammlungsteilnehmer ärztlich versorgt.

3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Zuordnung neutral auftretender und fachlich geschulter Sanitätsgruppen auf Versammlungen zu diesen Versammlungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Landgericht Berlin am 14. September 2018 einen Demosanitäter auch deswegen vom Vorwurf der Vermummung und Schutzbewaffnung freigesprochen hat, weil zweifelhaft sei, ob Demosanitäterinnen und -sanitäter überhaupt als Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anzusehen seien?

Antwort:

Teilnehmer einer Versammlung ist nach hiesigem Verständnis, wer vor Ort an der Versammlung Anteil nimmt. Die Teilnahme erfordert nicht unbedingt eine inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen der Veranstalter. Entscheidend ist, dass der Anwesende gerade an der von der Versammlung bezweckten Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung oder -kundgabe Anteil nehmen möchte. Wer zu anderen Zwecken in einer Versammlung anwesend ist, ist nicht Teilnehmer.

Ausgehend hiervon sind sogenannte Demosanitäter, sofern sie ausschließlich die medizinische Versorgung während der Versammlungslage gewährleisten wollen, keine Versammlungsteilnehmer. Beteiligen sich sogenannte Demosanitäter hingegen an der öffentlichen Meinungsbildung oder -kundgabe, so lösen sie sich zumindest in Teilen von ihrem medizinisch geprägten Ansinnen beziehungsweise verfolgen beide Zwecke parallel. So können sie Versammlungsteilnehmer werden.

Insofern ist eine einzelfallbezogene Betrachtung unumgänglich.

4. Kann die Landesregierung ausschließen, dass jene ausgebildeten Rettungskräfte (Demosanitäterinnen und -sanitäter) während der Arbeit durch Einsatzkräfte der Polizei behindert wurden, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort:

Es liegen keine Informationen vor, dass Rettungskräfte durch polizeiliche Einsatzkräfte an ihrer Arbeit gehindert wurden.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung in Reaktion auf die Berichte, dass Demosanitäterinnen und -sanitäter am 7. August 2021 in Weimar an der Ausübung ihrer Tätigkeit durch polizeiliche Einsatzkräfte gehindert wurden?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 4 fehlt hier die Informationsbasis zu den in der Presseerklärung angeführten Geschehnissen. Insofern sind keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung angedacht.

6. Welche Gründe rechtfertigen es nach Auffassung der Landesregierung, dass polizeiliche Einsatzkräfte Demosanitäterinnen und -sanitäter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Versorgung von Verletzten, behindern oder sie sogar gänzlich daran hindern (bitte begründen)?

Antwort:

Im Allgemeinen sind kaum Gründe vorstellbar, welche zu einem Handeln im Sinne der Fragestellung führen können. Lediglich unverhältnismäßig hohe Gefahrenmomente für die handelnden Rettungskräfte selbst oder Beeinträchtigungen für zu priorisierende polizeiliche Maßnahmen könnten zu einer temporären Verschiebung von medizinischen Hilfsmaßnahmen führen. Dies wäre unter Zugrundelegung einer hohen Schwelle und einer einzelfallbezogenen Bewertung des Bedarfs an medizinischer Versorgung zu prüfen.

7. Sind der Landesregierung andere Berichte bekannt, in denen Demosanitäterinnen und -sanitäter die Behinderung ihrer Arbeit auf Demonstrationen in Thüringen seit dem Jahr 2018 durch polizeiliche Einsatzkräfte bemängeln (bitte einzeln mit Datum und Ort auflisten)?

Antwort:

Nein

8. Falls der Landesregierung Berichte gemäß der Frage 7 bekannt sind, welche Maßnahmen hat sie in Reaktion auf diese Berichte ergriffen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. In welcher Form und in welchem Umfang sind der Umgang mit und die Rechte von Demosanitäterinnen und -sanitätern als neutrale Fachdienste auf Demonstrationen Teil der Ausbildung und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten?

Antwort:

Die Thematik ist kein eigenständiger Bestandteil der Aus- und Fortbildung, kann jedoch anlassbezogen einfließen.

Maier
Minister